

Steuerklassenwahl/Faktorverfahren bei Ehegatten ab 2010

Ehegatten, die beide Arbeitslöhne beziehen, können zwischen den Steuerklassenkombinationen **IV/IV** und **III/V** wählen. Das optionale **Faktorverfahren** als weitere Steuerklassenkombination für Doppelverdiener-Ehegatten ist ab 2010 anwendbar.

Welche Wahl am günstigsten ist, also zum **höchsten Nettolohn** führt, richtet sich ausschließlich nach der Höhe des Arbeitslohns, den die beiden Ehegatten im jeweiligen Kalenderjahr zusammen beziehen. Die **Steuerbelastung** ist spätestens mit der Steuererklärung unabhängig von den Steuerklassen **gleich**.

Die Steuerklassenwahl ist nicht nur unter steuerlichen Gesichtspunkten zu treffen. Ehegatten sollten daran denken, dass **Lohnersatzleistungen** wie **Arbeitslosengeld**, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld und **Mutterschaftsgeld** von dem zuletzt bezogenen Nettoarbeitslohn abhängen können.

Wer das Faktorverfahren anwenden will, kann die Eintragung des Faktors nach Erhalt der Lohnsteuerkarte 2010 beim zuständigen Finanzamt beantragen.

Beispiel zum neuen Faktorverfahren

Ehegatte A, St-Kl. IV, Bruttolohn 30.000 €, 4.800 € LSt

Ehegatte B, St-Kl. IV, Bruttolohn 10.000 € ; 0 € LSt

Gesamtsteuer nach Splittingverfahren 4.000 € ⇔ abgeführte Lohnsteuer 4.800 €

Faktor = $X : Y = 4.000 : 4.800 = 0,833$

Die Ehegatten erhalten St-Kl. IV mit Faktor 0,833

Ergebnis:

Ehegatte A zahlt folgende LSt: $4.800 € * 0,833 = 3.998,40 €$

Ehegatte B zahlt auch weiterhin keine Lohnsteuer.

Die gesamte Lohnsteuer für beide Ehegatten von 3 998,40 € entspricht fast genau der vom Finanzamt ermittelten Einkommensteuer von 4 000 €.